

Dr. Harald Kegler
Labor für Regionalplanung
Ziebigker Str. 28
06846 Dessau
www.dr-kegler.de

Dessau, 2011-06-21

Stellungnahme zum Gesetzentwurf:

Stärkung klimagerechte Entwicklung von Städten und Gemeinden

Vorbemerkung

Der Intention des vorliegenden Gesetzesentwurfs kann aus wissenschaftlicher wie planungspraktischer Sicht grundsätzlich zugestimmt werden. Damit wird ein überfälliger Schritt vollzogen, den Herausforderungen des Klimawandels im Bereich der Stadt- und Regionalentwicklung auch gesetzgeberisch in einer neuen Dimension gerecht zu werden. Aus dieser Perspektive erscheinen die hiermit vom Autor vorgelegten Positionen und Anmerkungen als befördernde, kritisch konstruktive Ausführungen. Sie betreffen zum Einen Einzelaspekte, zum Anderen aber auch grundsätzliche Fragen und damit weitergehende Themen, die mit dieser Gesetzesinitiative, so der hier unterbreitete Vorschlag aus Sachverständigensicht, aufgegriffen werden könnten.

Grundsätzliches

Die Entwicklung - oder besser - der Umbau der Städte und Regionen zu klimagerechten Gemeinwesen stellt eine der zentralen Aufgaben für die Gesellschaft im 21. Jahrhundert dar. Die sehr zu unterstützende Zielrichtung der Gesetzes-Initiative sollte diese grundlegende Dimension noch deutlicher heraus stellen. Die Entwicklung (der Umbau) zu einer klimagerechten Stadt basiert auf **drei Säulen**: der Anpassung an die Klimafolgen (**Adaption**), der präventiven Emissions-Minderung (**Mitigation**) und der robusten Vorbeugung (**Resilienz**). Der Ansatz im Gesetz sollte um diese letztgenannte wesentliche Komponente erweitert werden.

Maßnahmen zur Minderung des Klimawandels durch Reduzierung von klimaschädlichen Emissionen (Mitigation) und Maßnahmen zur Anpassung an die bereits eingetretenen Folgen des Klimawandels (Adaption) sollten also verknüpft werden durch diese weitere Komponente: die Resilienz. Dabei handelt es sich um vorausschauende Maßnahmen, welche städtebauliche, infrastrukturelle oder landschaftlich-ökologische Robustheit beinhalten und somit die Verletzlichkeit durch Klima- und andere Auswirkungen auf diese Systeme vor Ort minimieren. Dies bedeutet, heute Maßnahmen zu ergreifen, die die Krisenfestigkeit von Städten, Gemeinden, ländlichen Räumen und Wirtschaftsgebieten vorbeugend erhöhen und nicht nur reagierend den Folgen des Klimawandels nachgehen. Dazu zählen

natürlich auch andere Maßnahmen (finanzpolitischer, sozialer, kultureller oder rechtlicher Art), die gesondert zu betrachten wären. Mit dem BauGB könnte dieser Gesichtspunkt der Resilienz, der international bereits ein hohes Maß an Akzeptanz gefunden hat, Einzug halten in die kommunale Planungspraxis. Deutschland wäre auch in dieser Hinsicht ein Vorreiter.

Resilienz eröffnet den Kommunen, Regionen und Institutionen die Möglichkeit, Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu ergreifen, die vorausschauend Ressourcen sichern, Infrastrukturen vorhalten und Baustrukturen bewahren bzw. schaffen, die „unverwüstlich“ sind und die zukünftige städtische und regionale Entwicklung trotz Klimafolgen gewährleisten. Damit würden die Maßnahmen zur übergreifenden Bekämpfung des Klimawandels (u.a. Wärmedämmung) und der Anpassung an die Folgen von Klimaveränderungen durch eine notwendige Komponente der vorbeugenden Gewährleistung wirtschaftlicher, sozialer, ökologischer und kultureller Lebensfähigkeit der Städte und Gemeinden erweitert werden. Resilienz bündelt unmittelbare Daseinsvorsorge mit langfristiger Robustheit gegenüber Entwicklungen, die erst längerfristig wirksam werden, aber heute unbedingt eingeleitet werden müssen. Damit können langfristig gesehen erhebliche Kosten der Nachsorge gespart werden. Zusätzliche Aufwendungen sind eher nicht zu erwarten; es ist vielmehr eine Frage der planerischen Ausrichtung von stadtreionaler Politik.

Kritisch an dem Gesetzentwurf anzumerken ist, dass die Anpassung und Vorbeugung bzgl. des Klimawandels vorrangig auf die energetische Dimension eingeeengt wird. Sie ist sehr wichtig und sollte auch in dem vorgesehenen Rahmen des Gesetzes dargestellt werden, ist aber nicht ausreichend. Es sollte explizit die Anpassung der städtischen und regionalen Infrastruktursysteme generell (Wasser, Abwasser, Kommunikation etc.) sowie die Sicherung von Flächen und anderen lebensnotwendigen Ressourcen für den Ausgleich der Folgen des Klimawandels angesprochen werden. Da eine solche Anpassung bzw. Vorbeugung nur schrittweise erfolgen kann, sind die für eine zukünftige Sicherung der kommunalen bzw. regionalen Entwicklung besonders notwendigen Infrastrukturen als resiliente Elemente zuerst zu behandeln. Hierfür sollten die Gebietskörperschaften angehalten werden, entsprechende Planungen vorzunehmen.

Erst mit der Aufnahme auch dieser dritten Komponente wird das Handlungsfeld der „klimagerechten Stadtentwicklung“ den Herausforderungen gerecht: Anpassung an die Folgen (Adaption), Minderung der den Klimawandel vorantreibenden Emissionen (Mitigation) und Ausbau einer vorbeugenden Robustheit gegenüber den absehbaren Auswirkungen des Klimawandels (Resilienz).

Zu gesetzlichen Regelungen im BauGB

Im Artikel 1 (Pkt. 3), § 1a Abs. 5 des BauGB sollte die Resilienz als dritte Komponente der klimagerechten Stadt Erwähnung finden: „... die der Anpassung an den Klimawandel sowie der Vorbeugung (Resilienz) von dessen Auswirkungen dienen, Rechnung getragen ...“.

Bei der an vielen Stellen auftretenden Formulierung „dezentrale und zentrale Erzeugung, Verteilung oder Speicherung von Strom“ etc. sollte deutlich gemacht werden, dass dezentralen Systemen bevorzugt Rechnung getragen werden sollte, ohne zentrale Systeme aufzugeben. Wichtig ist die bislang vernachlässigte Beförderung des Ausbaus dezentraler Systeme (der Wärme- und Stromversorgung, aber auch im Bereich der Abwasserbehandlung) zu wenig Rechnung getragen wurde und es für eine klimagerechte Stadtentwicklung zukünftig verstärkt darauf ankommt, dezentrale Strukturen auszubauen.

Zu Fördermaßnahmen Dämmung, erneuerbare Energien etc.

Klimawandel und der Umgang mit den Folgen bzw. das Ergreifen von Maßnahmen dagegen oder zur Stärkung der Robustheit sind grundsätzlich eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie können nicht einzelnen Akteuren überlassen oder überantwortet werden. Wärmedämmung ist nur eine Komponente bei der Reduzierung von CO₂-Emissionen im Gebäudebestand. Es sollte deutlich gemacht werden, dass der Individualverkehr ebenso eine klimaschädliche Wirkung zeitigt (Elektromobilität löst das Problem nicht, da der MIV auch extrem flächenverzehrend ist). Ähnlich der Beförderung dezentraler Systeme sollte der ÖPNV stärker als bisher privilegierte Rollen erhalten. Dies sollte sich auch in einer Modifikation von Relationen der staatlichen Förderung zugunsten von Bus- und Schienensystemen gegenüber autoorientierten Strukturen äußern.

Wärmedämmung ist wichtig und sollte generell aus Steuermitteln hinsichtlich der Erzielung von Mindeststandards bei der Reduzierung von klimaschädlichen Emissionen finanziert werden. Es können durch verschiedene „kleine Maßnahmen“ an Gebäuden (vom Austausch ineffizienter Heizungen bis zu neuen Fenstern) in kurzer Zeit beträchtliche Verringerungen von CO₂-Emissionen erreicht werden. Das würde insbesondere auch Kleineigentümern helfen. In Abhängigkeit von Baustrukturen, Gebäudealter und sozialer Nutzer- und Eigentümerstruktur sollte dann eine Staffelung von Beteiligungen an Maßnahmen zur weitergehenden Reduzierung von CO₂-Emissionen erfolgen, an denen sich die Eigentümer, Bewohner, Kommunen und Länder beteiligen. Grundlage sollten differenzierte Konzepte der Gebietskörperschaften sein, die einen hohen Effekt der komplex anzulegenden Maßnahmen erwarten lassen. Diese kommunalen/regionalen Konzepte für klimagerechte Stadtentwicklung sollten, wie beim Modellvorhaben EXWOST „energetische Stadterneuerung“ erfolgreich erprobt, zu 100% für die Kommunen gefördert werden.